

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-011/14
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 26.11.2014

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	14.10.2014	☒ Umwelt	11.11.2014
☒ Haushalt und Finanzen	18.11.2014	☒ Hauptausschuss	19.11.2014
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.11.2014	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.11.2014
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	20.11.2014
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.11.2014	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**1. Problembeschreibung**

Am 28.10.2009 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. II-017-12/09, beschlossen.

Am 27.11.2013 wurde die vierte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, Beschluss II-019-53/13, beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für den Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und den Betrieb 53702 Abfallbeseitigung (u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2015, eine Änderung der Abfallgebührensatzung wird erforderlich.

Im Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung führen insbesondere die geringeren Kosten Umlage Anlagevermögen und Rekultivierung/Nachsorge Deponie sowie die Anrechnung der Überdeckung aus 2013 zu einer Verringerung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus um 3,33% auf 143,44 €/t.

Im Betrieb 53702 Abfallbeseitigung erhöhen sich die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter um 1,98%. Hier wirkt sich die eingerechnete Unterdeckung aus 2013 (2015 Unterdeckung aus 2013 von 200.972,05 €, 2014 im Vergleich geringere Unterdeckung aus 2012 in Höhe von 80.749,51 €) kostenerhöhend aus.

2. Lösungsvorschlag

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken.

In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 und den Anhängen I und II der 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2015 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

Die Nutzung der beiden Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten werden in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen, wie bereits 2014 praktiziert, reduziert. Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen wie die Bereitstellung und Abfuhr der blauen Tonne für Altpapier, die Abholung von Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräten am Grundstück und die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Behälter gedeckt.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren ändern sich geringfügig um -0,05%.

3. Begründung

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.06.2014 (GVBl. I/14 Nr.32).

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2015 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2013 werden in den Kalkulationen für 2015 berücksichtigt.

Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Umladestation) – siehe Anlage 2

Der Kalkulation für den Betrieb 53701 – Restabfallbeseitigung - liegt der „Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus“ zwischen der Stadt Cottbus und der MEAB mbH zugrunde. Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2013 weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 100,30%, was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 11.485,36 € entspricht, aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Der Ausgleich der Überdeckung wird in der Kalkulation 2015 gemäß § 6 Abs. 3 KAG berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2015. Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2013 ist der Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2015 der „Betriebsabrechnungsbogen 2013“ beigelegt.

	2010	2011	2012	2013	2014	2014
Gebühr Restabfälle	141,12 €/t (30.000 t)	132,99 €/t (28.750 t)	118,62 €/t (29.504 t)	136,94 €/t (27.450 t)	148,38 €/t (26.600 t)	143,44 €/t (27.130 t)
Gebühr mineralische Abfälle	178,25 €/t (14,00 t)	132,99 €/t (4 t)	118,62 €/t (4 t)	136,94 €/t (0 t)	148,38 €/t (0 t)	143,44 €/t (0 t)

Betrieb 53702 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2015 mit einer Änderung zum Vorjahr von -0,05% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2013** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung einen Kostendeckungsgrad von 97,96% aus, was einem Ergebnis mit einer **Unterdeckung von 200.972,05 €** entspricht. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Unterdeckungsausgleich liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 KAG wird in der Kalkulation 2015 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2015 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2013 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2015“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2013“ beigelegt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Betrieb 53702 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2010 bis 2015:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus	Gebühr in €/a					
		2010	2011	2012	2013	2014	2015
60 l	wöchentlich	132,08	135,72	149,76	162,47	157,56	160,68
	14-täglich	66,04	67,86	74,88	81,24	78,78	80,34
80 l	wöchentlich	176,28	180,96	199,68	216,63	210,08	214,24
	14-täglich	88,14	90,48	99,84	108,32	105,04	107,12
110/120 l	wöchentlich	264,16	271,44	299,52	324,95	315,12	321,36
	14-täglich	132,08	135,72	149,76	162,47	157,56	160,68
240 l	wöchentlich	528,32	542,36	599,04	649,90	630,24	642,72
	14-täglich	264,16	271,18	299,52	324,95	315,12	321,36
770 l	wöchentlich	1.694,68	1.740,96	1.921,92	2.085,09	2.022,80	2.061,28
	wöchentlich 2x	3.389,36	3.481,92	3.843,84	4.170,17	4.045,60	4.122,56
1100 l	wöchentlich 1x	2.420,60	2.487,16	2.745,60	2.978,69	2.889,64	2.944,76
	wöchentlich 2x	4.841,20	4.974,32	5.491,20	5.957,39	5.779,28	5.889,52

Erhöhung der Abfallgebühren von 2014 zu 2015: 1,98%.

Anlagen:

- Anlage 1 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2015 Betrieb 53701
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2015 Betrieb 53702